

Präventionsgesetz beschlossen

Der Bundestag hat am 22. April 2005 das Gesetz zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, die Prävention neben Akutbehandlung, Rehabilitation und Pflege als „vierte Säule“ im Gesundheitswesen auszubauen. Auch der Bundesrat hat mittlerweile zugestimmt. Bund und Länder hatten sich bereits im Oktober 2004 auf Eckpunkte für ein Präventionsgesetz verständigt.

Zur Finanzierung sollen nach Vorstellung der Bundesregierung jährlich 250 Millionen Euro eingesetzt werden. Allein 180 Millionen sollen davon die Krankenkassen aufbringen; den Rest die anderen gesetzlichen Versicherungsträger (Ausnahme Arbeitslosenversicherung). Die private Krankenversicherung hingegen ist bislang von der Finanzierung ausgenommen.

Die Bahn-BKK im Bereich der Bahn lehnt ein solches Gesetz ab. Für sie ist das Präventionsgesetz ein Beispiel dafür, dass der Staat einerseits die gesetzlichen Krankenkassen immer wieder auffordert, die Beiträge zu senken, sie andererseits ständig neu belastet und ihnen kaum Planungssicherheit lässt. So sollten sich Bund, Kommunen und Länder ebenso an den Aufwendungen beteiligen. Schließlich können diese – wie im Gesetz vorgesehen – über die Verwendung der Mittel erheblich mitentscheiden.

Zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Prävention gehören unter anderem der Gesundheits-Checkup für Versicherte ab dem 35. Lebensjahr mit Untersuchungen zur Früherkennung von Herzerkrankungen, Kreislauferkrankungen, Nierenerkrankungen und Diabetes mellitus, oder auch die jährliche Krebsfrüherkennungsuntersuchungen für Frauen ab 20 und Männer ab 45 Jahren. Zey

Keine Rentenerhöhung im Jahr 2005 geplant

Auch in diesem Jahr müssen sich die Rentner auf eine Nullrunde einstellen. Laut des Kabinettsbeschlusses vom April 2005 werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum Anpassungstermin 1. Juli 2005 nicht erhöht.

Ursache hierfür sind zum einen die geringen Lohnsteigerungen im vergangenen Jahr, die die Grundlage für die Rentenanpassung bilden. Diese haben in den alten Bundeslän-

dern lediglich 0,12 Prozent und in den neuen Ländern 0,21 Prozent betragen. Zum anderen wird die Rentenanpassung vom Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor ungünstig beeinflusst.

Ergänzende Altersvorsorge

Beim so genannten Riester-Faktor fließt die Belastung der Arbeitnehmer für ihre ergänzende Altersvorsorge mit ein. Der neue Nachhaltigkeitsfaktor hingegen berücksichtigt die ungünstige Entwicklung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern.

Im Gesamtergebnis wäre sogar eine Negativanpassung, also Rentenkürzung eingetreten. Dies hat der Gesetzgeber jedoch per Gesetz ausgeschlossen. So bleiben die Renten über den 30. Juni 2005 hinaus unverändert.

Auf höhere Belastungen müssen sich die Rentner dennoch einstellen. Das hängt mit dem Sonderbeitrag zur Krankenversiche-

rung zusammen, den Rentner ebenso wie Arbeitnehmer ab Juli 2005 zahlen müssen. Die Rentenversicherung zieht diesen Betrag in Höhe von 0,9 Prozent der Rente direkt von der Rente ab.

Positiv ist anzumerken, dass die Betriebsrente der Bundesversicherungsanstalt (BVA) Abteilung B wie vereinbart fortgeschrieben wird. Für deren Bezieher erhöht sich die Rente aus der Abteilung B zum 1. Juli 2005 um ein Prozent.

Ein Prozent mehr Rente aus der BVA Abteilung B

Der Sonderbeitrag von 0,9 Prozent beeinflusst die Erhöhung im Gegensatz zur gesetzlichen Rente nicht, da die Rentner den Beitrag an die Krankenkassen für diese Rentenart auch schon in der Vergangenheit allein tragen mussten. Effektiv erhält also der Betriebsrentenempfänger zum 1. Juli 2005 ein Prozent mehr Rente aus der BVA Abteilung B. Zey

Beitragsentwicklung bei der Bahn-BKK

Der Verwaltungsrat der Bahn-BKK hat der gesetzlich verordneten Beitragssenkung um 0,9 Prozent zum 1. Juli 2005 formal zugestimmt. Die Senkung ergibt sich aus der Änderung der Finanzierung des Krankengeldes und des Zahnersatzes zum genannten Zeitpunkt.

Wie bereits in der Märzausgabe berichtet, müssen alle Versi-

cherten ab 1. Juli die Kosten für das Krankengeld und den Zahnersatz allein tragen. Der Sonderbeitrag beträgt ebenso 0,9 Prozent.

Mehrbelastung

Im Endeffekt führt dies zu einer Mehrbelastung für den Versicherten, weil die Beitragssatzsenkung zur Hälfte den Arbeitgeber entlastet, während der Beitragszuschlag ausschließ-

lich zu Lasten des Versicherten geht. Damit erhöht sich der Beitrag für den Versicherten um 0,45 Prozentpunkte.

Auf seiner Sitzung am 13. April 2005 diskutierte der Verwaltungsrat auch über eine reelle Beitragssenkung bei der Bahn-BKK. Möglichkeiten hierzu wurden durch den Vorstand aufgezeigt. Inwieweit eine zusätzliche Absenkung vertretbar ist, wird der Verwaltungsrat gegebenenfalls in einer außerordentlichen Sitzung festlegen.

Die nächste ordentliche Sitzung des Verwaltungsrates findet Anfang Juli statt. Zey